

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Görke, Dr. Gesine Löttsch, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/2531 –**

### Standpunkt der Bundesregierung zu Kryptowährungen und sonstigen Token

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, dass es eine „neue Dynamik gegenüber den Chancen und Risiken aus neuen Finanzinnovationen, Kryptoassets und Geschäftsmodellen“ bedarf. Des Weiteren möchte die Bundesregierung die EU-Aufsichtsbehörden stärken und regulierte Rahmenbedingungen für den Kryptobereich schaffen (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>). Angesichts des dramatischen Absturzes des Stablecoins Terra, der in Anlehnung an den Auslöser der globalen Finanzkrise 2008 in Fachkreisen als „Lehman-Moment der Kryptobranche“ (<https://www.handelsblatt.com/finanzen/maerkte/devisen-rohstoffe/stable-coins-dies-ist-der-lehman-moment-der-kryptobranche-so-geht-es-nach-dem-terra-crash-weiter/28339862.html>) bezeichnet wurde, ergeben sich Fragen zum Status quo.

1. Wie steht die Bundesregierung zu Stablecoins, Kryptoassets und sonstigen Token im Allgemeinen?

Die Bundesregierung setzt sich auf europäischer und internationaler Ebene für einen verlässlichen rechtlichen Rahmen für Kryptowerte einschließlich Stablecoins ein. Auf europäischer Ebene hat sich die Bundesregierung hierfür z. B. aktiv in die Verhandlungen der europäischen Verordnung zu „Markets in Crypto Assets“ (vorläufiger politischer Kompromiss im Trilog am 30. Juni 2022) wie auch in die Verhandlungen der Neufassung der Geldtransferverordnung (vorläufiger politischer Kompromiss im Trilog am 29. Juni 2022) eingebracht. Die Verordnung zu „Markets in Crypto Assets“ (MiCA) schafft einen wettbewerbsfähigen und sicheren Rechtsrahmen für Kryptowerte einschließlich Stablecoins und für wesentliche Krypto-Dienstleistungen. MiCA umfasst auch eine europäische Aufsicht für bestimmte Bereiche. Im Zuge der Neufassung der Geldtransferverordnung wird der Anwendungsbereich erweitert, sodass künftig auch bei der Übertragung von Kryptowerten Auftraggeber und Begünstigter identifiziert werden müssen.

Da einige Kryptowerte bisweilen sehr spekulative Investitionen sind, mit denen hohe Risiken verbunden sein können, warnt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hiervor. ([www.bafin.de/DE/Verbraucher/Geldanlage/Wertpapiere/verbraucher\\_kryptowerte.html;jsessionid=0914762E05BFC6353EB657B312DB2523.1\\_cid501?nn=9021442](http://www.bafin.de/DE/Verbraucher/Geldanlage/Wertpapiere/verbraucher_kryptowerte.html;jsessionid=0914762E05BFC6353EB657B312DB2523.1_cid501?nn=9021442)).

2. Wie steht die Bundesregierung zum steigenden Stromverbrauch durch das Mining von Kryptoassets (siehe [https://de.statista.com/infografik/18608/stromverbrauch-ausgewaehlter-laender-im-vergleich-mit-dem-des-bitcoins/#:~:text=Der%20Cambridge%20Bitcoin%20Electricity%20Consumption,59%20Prozent%20des%20weltweiten%20Stromverbrauchs](https://de.statista.com/infografik/18608/stromverbrauch-ausgewaehlter-laender-im-vergleich-mit-dem-des-bitcoins/#:~:text=Der%20Cambridge%20Bitcoin%20Electricity%20Consumption,59%20Prozent%20des%20weltweiten%20Stromverbrauchs)))?

Der weltweite Energie- und Ressourcenverbrauch durch das Mining von Krypto-Assets ist hoch, zumindest dann, wenn sie mit dem klassischen „Proof-of-Work“-Verfahren betrieben werden. Alternative Validierungsmechanismen, wie z. B. „Proof-of-Stake“ oder „Proof-of-Authority“ führen zu deutlich geringeren Energie- und Ressourcenverbräuchen.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die kürzlichen Turbulenzen am Markt für Kryptowährungen sowohl bei dem Stablecoin Terra (<https://www.handelsblatt.com/finanzen/maerkte/devisen-rohstoffe/stable-coins-dies-ist-der-lehman-moment-der-kryptobranche-so-geht-es-nach-dem-terra-crash-weiter/28339862.html>) und dem Nonstablecoin Bitcoin?
4. Hat sich die Position der Bundesregierung aufgrund der genannten Vorfälle in Frage 3 geändert, und wenn ja, welche Folgen hat das, und wenn nein, wieso hat sich die Position nicht verändert?
5. Wie schätzt die Bundesregierung die Risiken für die klassischen Finanzmärkte nach dem genannten Crash ein?  
Wie wird das zukünftige Risiko bewertet?

Die Fragen 3 bis 5 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklungen an den Kapital- und Kryptomärkten aufmerksam.

Wie der Ausschuss für Finanzstabilität (AFS) in seinem neunten Bericht an den Deutschen Bundestag zur Finanzstabilität in Deutschland vom Juni 2022 feststellt, können Kryptowerte prinzipiell Risiken für die Finanzstabilität mit sich bringen.

Der AFS sah im Berichtszeitraum allerdings keine Indizien für Stabilitätsrisiken im deutschen Finanzsystem durch Kryptowerte. Der AFS wird mögliche Stabilitätsrisiken auch weiterhin beobachten.

6. Welche Gesetzesinitiativen plant bzw. unterstützt die Bundesregierung hinsichtlich Stablecoins?

Sogenannte Stablecoins können bereits heute der Finanzmarktregulierung unterfallen, z. B. als E-Geld (§ 1 Absatz 2 Satz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes – ZAG), oder als Kryptowerte (§ 1 Absatz 11 Satz 3 des Kreditwesengesetzes – KWG).

Mit der Einführung der Erlaubnispflicht für das Kryptoverwahrgeschäft zum 1. Januar 2020 wurden die Anbieter des Kryptoverwahrgeschäfts (Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen) in Deutschland zugleich geldwäsche-

rechtlich Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes. Anbieter von anderen Dienstleistungen im Kryptobereich (Handelsplattformen, Umtauschbörsen), waren nach der Verwaltungspraxis der BaFin in Deutschland bereits vor dem 1. Januar 2020 erlaubnispflichtig und damit geldwäscherechtlich Verpflichtete.

7. Welche Bemühungen werden auf EU-Ebene angegangen, um eine gemeinsame europäische Aufsicht für den Kryptobereich zu schaffen und vorhandene Institutionen zu stärken?

Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen.

Damit werden insbesondere die Aufsichtskompetenzen der BaFin, der Europäischen Zentralbank (EZB) und der europäischen Aufsichtsbehörden EBA (European Banking Authority) und ESMA (European Securities and Markets Authority) gestärkt.

8. Wie steht die Bundesregierung zu einem Verbot von Kryptowährungen im Allgemeinen (bitte ggf. nach Proof-of-Work und Proof-of-Stake differenzieren)?

Der vorläufige politische Kompromiss in den Trilogverhandlungen zur EU-Verordnung MiCA sieht kein allgemeines Verbot von Kryptowerten vor.

9. Plant die Bundesregierung Maßnahmen zum Anlegerschutz und zur Prävention von privaten Anlegern hinsichtlich Stablecoins, Kryptoassets und sonstigen Token?

Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen.

Die EU-Verordnung MiCA enthält auch Regelungen zum Anlegerschutz.

10. Wie steht die Bundesregierung zur geplanten Einführung eines digitalen Euros (siehe [https://www.ecb.europa.eu/paym/digital\\_euro/report/html/index.de.html](https://www.ecb.europa.eu/paym/digital_euro/report/html/index.de.html))?

Die Bundesregierung begleitet die Arbeiten der EZB und der Europäischen Kommission zum digitalen Euro. Ein digitaler Euro, der als gesetzliches Zahlungsmittel in Europa für alle zugänglich und allgemein einsetzbar ist, kann das Bargeld nur ergänzen, nicht ersetzen.

11. Sieht die Bundesregierung in der Einführung des digitalen Euros das Potenzial, Kryptowährungen zu ersetzen?

Inwieweit und in welchem Umfang ein möglicher digitaler Euro das Potenzial hat, private Kryptowährungen zu ersetzen, wird maßgeblich von seiner konkreten Ausgestaltung und Nutzungsmöglichkeiten abhängen. Die Arbeiten der EZB stehen hier noch am Anfang, insbesondere wurde noch keine Entscheidung über die Einführung eines digitalen Euro bzw. über seine konkrete Ausgestaltung getroffen.

12. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der gegenwärtige Ergebnisstand der auf Ebene der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Notenbanken in 2021 angelaufenen Untersuchungsphase in Hinblick auf die konkrete Umsetzung und Gestaltung eines potenziellen digitalen Euros (bitte, wenn möglich, nach Anwendungsbereichen, Geschäftsfällen, Funktionselementen, technischer Infrastruktur, Steuerung des Markteinflusses, Rolle von Intermediären und rechten Grundlagen aufschlüsseln)?

Am 14. Juli 2021 hatte der Rat der Europäischen Zentralbank den Start einer „Investigation Phase“ zur Erarbeitung eines möglichen technischen Designs für einen digitalen Euro beschlossen. Die Investigation Phase wird nach Einschätzung der EZB mindestens zwei Jahre dauern.

Eine Übersicht zum aktuellen Stand ihrer Arbeiten bietet die EZB z. B. in ihrer Civil Society Seminar Series (engl., [www.ecb.europa.eu/pub/conferences/share\\_d/pdf/shaping\\_the\\_digital\\_euro.pdf](http://www.ecb.europa.eu/pub/conferences/share_d/pdf/shaping_the_digital_euro.pdf)). Aus dem aktuellen Stand der Arbeiten im EZB ergibt sich, dass noch intensive fachliche Diskussionen erforderlich sind.

13. Wie viele Sparkassen und Volksbanken, die Stablecoins, Kryptoassets und sonstigen Token anbieten, stehen unter BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)-Aufsicht diesbezüglich?

Bei dem Kryptoverwahrgeschäft nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG handelt es sich um eine Finanzdienstleistung, die nicht von der sog. „Universalbankerlaubnis“ umfasst ist, sondern für die deutsche Institute (einschl. Sparkassen und Genossenschaftsbanken) eine gesonderte Erlaubnis bei der BaFin beantragen müssen. Bisher verfügt keine deutsche Sparkasse oder Genossenschaftsbank über diese zusätzliche Erlaubnis für das Kryptoverwahrgeschäft. Darüber hinaus können alle in Deutschland am Markt aktiven Institute – einschl. der Sparkassen (363 Sparkassen plus 6 Landesbanken) und Genossenschaftsbanken (772 Institute plus Zentralinstitut DZ BANK AG; Stand: Ende 2021) – im Rahmen ihrer bestehenden „Universalbankerlaubnis“ auch Dienstleistungen mit Kryptowerten anbieten, soweit diese nicht den o. g. Tatbestand des Kryptoverwahrgeschäftes erfüllen und daher einer gesonderten Erlaubnis bedürfen. Es handelt sich dabei u. a. um Handelsgeschäfte in Kryptowerten und deren Vermittlung, die im Rahmen der erteilten Erlaubnis erbracht werden. Sie unterstehen auch insoweit der Aufsicht der BaFin.

14. Wie viele Anträge auf Erlaubnis für den gewerblichen Umgang von Stablecoins, Kryptoassets und sonstigen Token wurden bei der BaFin bis Stichtag 1. Juni 2022 gestellt (bitte nach Plattformen, Börsen und Mining aufschlüsseln) (siehe [https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/FinTech/VirtualCurrency/virtual\\_currency\\_node.html;jsessionid=D2F8D9A06C046A242DB1AB9FCED50F71.2\\_cid503#doc7906358bodyText2](https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/FinTech/VirtualCurrency/virtual_currency_node.html;jsessionid=D2F8D9A06C046A242DB1AB9FCED50F71.2_cid503#doc7906358bodyText2))?

Laut Auskunft der BaFin wurden bis zum 1. Juni 2022 insgesamt 34 Erlaubnis-anträge für das Kryptoverwahrgeschäft (§ 1 Absatz 1a Nummer 6 KWG) sowie ein Erlaubnisantrag für die Kryptowertpapierregisterführung (§ 1 Absatz 1a Nummer 8 KWG) gestellt.

Wie viele Erlaubnisse nach dem deutschen Aufsichtsrecht darüber hinaus im Zusammenhang mit Kryptowerten erteilt wurden, wird von der BaFin nicht statistisch erfasst, weil die gesetzlichen Erlaubnistatbestände des KWG mit Ausnahme des Kryptoverwahrgeschäfts (§ 1 Absatz 1a Nummer 6 KWG) nicht unterscheiden, ob die erlaubnispflichtigen Tätigkeiten in Bezug auf bestimmte

Finanzinstrumente i. S. des § 1 Absatz 11 KWG erbracht werden (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 19/25645).

15. Wie viele Straftaten wurden im Bezug zu Stablecoins, Kryptoassets und sonstigen Token bis Stichtag 1. Juni 2022 gemeldet (bitte nach Plattformen, Straftatbestand, Börsen und Mining aufschlüsseln)?

Grundsätzlich sind die Landespolizeien für die Verfolgung und Aufklärung von Straftaten zuständig. Der Bundesregierung liegen keine statistischen Daten dazu vor, wie viele Straftaten im Bezug zu Kryptowerten (einschl. Stablecoins) gemeldet wurden.

16. Wie viele Unternehmen nutzen nach Kenntnis der Bundesregierung Stablecoins, Kryptoassets und sonstigen Token als Zahlungsmittel?

Da es keine statistische Meldepflicht für die Nutzung von Kryptowerten als Zahlungsmittel gibt, liegen der Bundesregierung hierzu keine über die öffentliche Berichterstattung hinausgehende Erkenntnisse vor.

17. Wie viele Verdachtsmeldungen mit Indikator „Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen“ gingen bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) ein (bitte nach Jahren aufschlüsseln) ([https://www.zoll.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Bargeld/2020/z87\\_fiu\\_jahresbericht.html](https://www.zoll.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Bargeld/2020/z87_fiu_jahresbericht.html))?

Verdachtsmeldungen mit Indikator „Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen“ gingen bei der Financial Intelligence Unit (FIU) wie folgt ein:

Jahr	Verdachtsmeldungen mit Indikator „Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen“ (Zahlen gerundet)
2018	570
2019	760
2020	2 050
2021	5 230
2022 (bis Stichtag 31. Mai 2022)	3 340

18. Wie viele Initial Coin Offerings (ICOs) hat die Bafin beobachtet, wie viele mussten Prospektpflichten einhalten (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

	Anzahl gebilligter Prospekte mit Krypto-Assets als Wertpapiere oder Vermögensanlage	Anzahl gestatteter Wertpapier- bzw. Vermögensanlageinformati- onsblätter mit Krypto-Assets als Wertpapiere oder Vermö- gensanlage	Vorabanfragen zur Einordnung von Krypto-Assets als Wert- papiere i. S. der MiFID 2/ProspektVO oder Vermögensanla- gen nach VermAnlG
2018	0	0	88
2019	3	2	71
2020	3	23	70
2021	0	73	126

19. Wie viele Hinweise hat die BaFin im Zusammenhang mit ICOs erhalten, und wie vielen ist sie davon bis zum Stichtag 1. Juni 2022 nachgegangen (siehe [https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2017/fa\\_bj\\_1711\\_ICO.html?nn=7906360](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2017/fa_bj_1711_ICO.html?nn=7906360))?

Die Hinweisgeberstelle der BaFin hat bis zum Stichtag 1. Juni 2022 insgesamt 28 Hinweise erhalten, die einen ausdrücklichen Zusammenhang zu ICOs aufweisen. Diese Hinweise wurden nach Auskunft der BaFin an die jeweils zuständigen Fachbereiche zur näheren Untersuchung weitergegeben.

20. Wie ist die Position der Bundesregierung zum aktuellen Vorschlag für eine „Verordnung über Märkte für Kryptowerte“ (MiCA) hinsichtlich der künftigen Aufsicht von Kryptowerten, der Klimaauswirkungen, Fragen der Regulierung sowie hinsichtlich von Geldwäscherisiken und Aspekten der Geldwäschebekämpfung?

Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen.

Die Bundesregierung begrüßt, dass in den Trilogverhandlungen zur EU-Verordnung MiCA ein vorläufiger politischer Kompromiss gefunden wurde.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*